

## Impfung gegen die Newcastle-Krankheit durch Geflügel-Hobbyhalter/innen

### Inhalt

Informationen für Hobbyhalter/innen von Geflügel zur gesetzlich vorgeschriebenen Impfung gegen die Newcastle-Krankheit.

### Hintergrund der Impfpflicht:

Die Newcastle-Krankheit (ND) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche der Kategorie A (DVO (EU) 2018/1882), die gem. Art. 5 Abs. 1 der VO (EU) 2016/429 (Animal Health Law) in einer Liste geführt wird und nach Art. 9 Abs. 1 a derselben Verordnung eine Tierseuche ist, die normalerweise in der EU nicht auftritt und für die unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen wird. Als gesetzliche Grundlage zur Vorbeugung und Bekämpfung der ND bleibt die Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit in der Fassung vom 20. Dezember 2005 erhalten, da im Gegensatz zu der Geflügelpest keine neuen Rechtsvorschriften gemacht wurden. In Deutschland besteht daher für Hühner- oder Truthuhnbestände nach § 7 Absatz 1 der Verordnung ein Impfgebot. Dieses ist unabhängig von der gehaltenen Tierzahl. Die Impfung muss basierend auf den Angaben des Impfstoffherstellers wiederholt werden, so dass zu jeder Zeit „im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit gewährleistet ist“. Die Nichteinhaltung der Vorschriften kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

### Änderung der Tierimpfstoff-Verordnung:

Tierimpfstoffe durften grundsätzlich nur durch eine/n Tierarzt/-ärztin verabreicht werden. Es gab jedoch nach § 42 und § 44 der Tierimpfstoff-Verordnung Ausnahmen für gewerbs- und berufsmäßige Tierhalter/innen. Diese Ausnahmen wurden am 31.03.2020 durch den neuen Absatz 1a des § 44 auf **nicht** gewerbs- und berufsmäßige Geflügelhalter/innen (Hobbyhalter/innen) ausgeweitet. Allerdings müssen Hobbyhalter/innen dieselben Anforderungen erfüllen, die auch für gewerbs- und berufsmäßige Halter/innen gelten.

### Unter welchen Voraussetzungen kann ein/e Hobbyhalter/in die Newcastle-Impfung selber durchführen?

- Allgemeines:

Ein/e bestandsbetreuende/r Tierarzt/-ärztin ist zwingend erforderlich. Diese/r muss laut § 44 Absatz 2 Tierimpfstoff-Verordnung den Geflügelbestand mindestens vierteljährlich untersuchen und dem/r Halter/in beratend zur Seite stehen. Es dürfen nach § 44 Absatz 1a Tierimpfstoff-Verordnung nur Trinkwasserimpfstoffe gegen die ND abgegeben und durch den/die Hobbyhalter/in angewandt werden.

- Auflagen, bevor der Impfstoff erstmalig abgegeben werden darf:

Vor der ersten Abgabe ist der/die Tierarzt/-ärztin verpflichtet, den/die Geflügelhalter/in über die Anwendung des Impfstoffes, die potentiellen Risiken und Nebenwirkungen sowie die Überprüfung der Impfreaktionen zu unterrichten. Die Informationen dieser Schulung werden von dem/r Tierarzt/-ärztin in Form eines Anwendungsplans schriftlich für den/die Tierhalter/innen erstellt.

Erstellt am:	28.11.2024	Geprüft am:	20.12.2024	Freigabe am:	07.01.2025	Dokument.:	MFB-08-519-LV2
durch:	Dez. 23	durch:	QMB	durch:	AbtL2	Version:	1.0

Seite 1/3

ter/in zum Nachlesen fixiert. In dem **Anwendungsplan** müssen mindestens folgende Details enthalten sein:

- o die Bezeichnung und der Hersteller des ND-Impfstoffes
- o der Grund für die Anwendung
- o der Anwendungszeitpunkt
- o die Anzahl und die nähere Bezeichnung der Tiere, für die der Impfstoff vorgesehen ist
- o die Lagerungs- und Anwendungshinweise für den/die Tierhalter/in
- o der Zeitplan für die erforderlichen Kontrollen in Form eines Bestandsbesuchs des/r Tierarztes/-ärztin vor Abgabe des Impfstoffes sowie nach der Anwendung durch den/die Tierhalter/in.

Der/die Tierhalter/in muss den Anwendungsplan für 5 Jahre aufbewahren und ist verpflichtet etwaige Impfnebenwirkungen unverzüglich dem/r bestandsbetreuenden Tierarzt/-ärztin oder der zuständigen Behörde zu melden.

Der/die bestandsbetreuende Tierarzt/-ärztin muss ferner vor der ersten Abgabe des ND-Impfstoffes die Abgabe bei der zuständigen Behörde anmelden. Hierfür kann das Formular „Muster für die Anzeige einer Impfstoffabgabe nach § 44“ verwendet werden [https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/service/antraege\\_formulare\\_info\\_und\\_merkblaetter/antraege-formulare-info-und-merkblaetter-177671.html](https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/service/antraege_formulare_info_und_merkblaetter/antraege-formulare-info-und-merkblaetter-177671.html)

In der Anzeige müssen die Anschrift des/r Tierhalters/-halterin und der Anwendungsplan enthalten sein.

• Auflagen für die Anwendung der ND-Trinkwasserimpfung durch den/die Halter/in:

Vor der Abgabe des ND-Impfstoffes hat der/die bestandsbetreuende Tierarzt/-ärztin die Notwendigkeit der Impfung sowie die Impffähigkeit der Tiere festzustellen. Der Impfstoff darf nur in den Mengen abgegeben werden, die bis zu der nächsten Tierkontrolle durch den/die Tierarzt/-ärztin (festgelegt im Anwendungsplan) benötigt werden. Dabei dürfen zwischen zwei Bestandsbesuchen nicht mehr als **drei** Monate liegen.

Der/die Tierhalter/in ist nach der Anwendung verpflichtet, nicht verwendete Impfstoffreste unschädlich zu beseitigen. Des Weiteren muss der/die Tierhalter/in unverzüglich nach der Impfung **Aufzeichnungen über die Impfungen** führen, die mindestens folgende Informationen enthalten:

- o Impfstoffname, Chargenbezeichnung und bezogene Menge
- o Zeitpunkt der Anwendung sowie die Art, die Anzahl und die nähere Bezeichnung der geimpften Tiere
- o Name der impfenden Person

Die Aufzeichnungen müssen 5 Jahre aufbewahrt werden und der/die Tierhalter/in beobachtet seine/ihre Tiere bezüglich etwaiger Impfnebenwirkungen, die unverzüglich dem/r Tierarzt/-ärztin oder der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen. Beim nächsten Bestandsbesuch führt der/die Tierarzt/-ärztin eine klinische Kontrolle der Tiere auf Impfreaktionen durch, überprüft die ordnungsgemäße Dokumentation der Impfstoffgabe durch den/die Tierhalter/in und, soweit erforderlich, den Anwendungserfolg.

Die Anzeige der Impfstoffabgabe durch den/die bestandsbetreuende/n Tierarzt/-ärztin muss bei der zuständigen Behörde jährlich wiederholt werden, wobei ein erneuter Anwendungs-

Erstellt am:	28.11.2024	Geprüft am:	20.12.2024	Freigabe am:	07.01.2025	Dokument.:	MFB-08-519-LV2
durch:	Dez. 23	durch:	QMB	durch:	AbtL2	Version:	1.0
							Seite 2/3

plan nicht erforderlich ist, wenn es sich um die Abgabe der/desselben ND-Impfstoffe/s handelt.

**Zusammenfassung der Pflichten des/r Tierhalters/-halterin:**

- Wahl eines/r bestandsbetreuenden Tierarztes/-ärztin
- Veranlassung der regelmäßigen Bestandsbesuche durch diese/n Tierarzt/-ärztin
- Aufbewahrung des Anwendungsplans für 5 Jahre
- Impfung der Tiere nach Vorgaben des Anwendungsplans
- Unschädliche Beseitigung etwaiger Impfstoffreste
- Dokumentation der Impfung und Aufbewahrung der Aufzeichnungen für 5 Jahre
- Kontrolle der Tiere nach der Impfung auf Nebenwirkungen und deren unverzügliche Meldung bei Auftreten an den/die Tierarzt/-ärztin oder die zuständige Behörde

**Zusammenfassung der Pflichten des/r bestandsbetreuenden Tierarztes/-ärztin:**

- Schulung des/r Tierhalters/-halterin zur Anwendung von Impfstoffen über das Trinkwasser
- Schreiben eines Anwendungsplans
- Anzeige der erstmaligen Abgabe von ND-Impfstoff bei der zuständigen Behörde und jährliche Wiederholung der Anzeige
- Kontrolle der Tiere auf Impffähigkeit vor der Impfstoffabgabe
- Kontrolle der Tiere und der Dokumentation nach der Impstoffanwendung durch den/die Tierhalter/in
- Beratung und mindestens vierteljährliche Bestandsbesuche in dem betreffenden Bestand

**Weitere Informationen finden Sie auch unter folgenden Links:**

[https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar\\_derivate\\_00013826/Stellungnahme\\_ND\\_2018-06-04-K.pdf](https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00013826/Stellungnahme_ND_2018-06-04-K.pdf)

[http://www.gesetze-im-internet.de/tierimpfstv\\_2006/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/tierimpfstv_2006/index.html)

[https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/service/antraege\\_formulare\\_info\\_und\\_merkblaetter/antraege-formulare-info-und-merkblaetter-177671.html](https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/service/antraege_formulare_info_und_merkblaetter/antraege-formulare-info-und-merkblaetter-177671.html)

Erstellt am:	28.11.2024	Gepprüft am:	20.12.2024	Freigabe am:	07.01.2025	Dokument.:	MFB-08-519-LV2
durch:	Dez. 23	durch:	QMB	durch:	AbtL2	Version:	1.0
							Seite 3/3